

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 12.10.2021

TOP 1: Bürgerfragestunde

Aus den Reihen der Bürgerschaft wurden keine Anfragen gestellt.

TOP 2: Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Jochen Zeller gab aus der Sitzung vom 14.09.2021 folgende nicht-öffentliche Beschlüsse bekannt:

- Einstellung eines stellvertretenden Bauhofleiters
- Erwerb von Grundstücken in Bernloch und Eglingen zur weiteren Bau-landerschließung

TOP 3: Kindergartenbericht für das Kindergartenjahr 2020/2021 und Fortschreibung der Bedarfsplanung für 2021/2022

Die Gemeinde Hohenstein bietet - gemeinsam mit dem evangelischen und dem katholischen Träger - in allen fünf Ortsteilen eine Einrichtung zur Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder bis zum Schuleintritt an. Jede Einrichtung hat ein möglichst am Bedarf ausgerichtetes Angebot. So findet sich im größten Ort die Einrichtung mit den meisten Plätzen und dem zeitlich umfangreichsten Angebot. Auch Schwankungen bei vorübergehenden Zuwächsen wurden in der Gemeinde mit den Trägern gemeinsam bedarfsorientiert und flexibel umgesetzt. Folgende Angebote sind aktuell zu verzeichnen:

Angebote für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren

Kinder unter drei Jahren sind in einer Tageseinrichtung zu fördern, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- oder an einer Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II (Hartz IV) teilnehmen

Aus diesen Kriterien bedingt sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Der Ausbau der Betreuungsangebote insbesondere für unter Dreijährige ist in Baden-Württemberg als wichtiges Ziel verfolgt worden. Bis zum Jahr 2013 wurde vom Land eine Versorgungsquote von 35% angestrebt. Dabei sollte ein Drittel dieser Plätze über die Kindertagespflege (in der Tabelle blau dargestellt) abgedeckt werden. Aktuell ist eine rückläufige Tendenz auf Bundesebene zu verzeichnen. Die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren ist in Deutschland erstmals seit 15 Jahren gesunken. Zum Stichtag 1. März 2021 wurden 2,3 Prozent weniger Kinder in Kindertageseinrichtungen oder von Tageseltern betreut als noch 2020. Die Betreuungsquote lag deutschlandweit bei 34,4 Prozent und damit 0,6 Prozentpunkte unter dem Vorjahrsniveau.

In der Gemeinde Hohenstein gibt es aktuell folgende Betreuungsformen für Kinder von null bis drei Jahren:

Einrichtungsart	Angebotsform	Anzahl Plätze U3
------------------------	---------------------	-------------------------

Kinderkrippe (kommunal)	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) : Montag – Freitag 7:00 - 13:00 Uhr)	10
Kindergarten Arche Noah Oberstetten (kath. Trägerschaft)	Aufnahme von Kindern ab 2 Jahre VÖ (7:00 – 13:00 Uhr) und GT (7:00 – 17:00 Uhr) möglich	ca. 6
TigeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen)	Flexibel mit Platzsharing Bis GT möglich (7-17 Uhr)	9/12
Großtagespflegestelle	altersgemischt von (0-12 Jahren)	ca. 3
3 Tagesmütter	Flexible Betreuungszeiten	ca. 9
Gesamt	Maximale Kapazität	40

Laut Einwohnermeldedaten vom 30.06.2021 befinden sich zu diesem Zeitpunkt 69 Kinder in der Gesamtgemeinde im Alter von einem Jahr bis zwei Jahre und elf Monate. Damit erfüllt die Gemeinde Hohenstein mit allen Angebotsformen für ca. 58 % der Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr den Betreuungsbedarf und damit weitaus mehr als die geforderte Quote von ca. 35 %. Dabei wird der Großteil der Angebote durch die Tagespflege - sowohl mit dem TigeR als auch den Tageseltern - abgedeckt (60 %).

Die Kindertagespflege ist als ergänzendes Angebot zu den Einrichtungen zu sehen. Ihr Hauptmerkmal in der Unterscheidung zur institutionellen Einrichtung ist ihre familienähnliche Form.

Neben der Betreuung im TigeR-Nestle, das täglich von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet ist, werden die Kinder in den privaten Räumen der Tagespflegepersonen betreut. In Hohenstein gibt es auch eine sog. Großtagespflegestelle, in der mehrere Tageseltern gemeinsam die Betreuung von Kindern zwischen eins und zwölf Jahren organisieren. Eine Tagespflegeperson darf gleichzeitig bis zu fünf Kinder betreuen und insgesamt bis zu zehn Betreuungsverhältnisse eingehen. Schließen sich mehrere qualifizierte Tagespflegpersonen zusammen, dürfen sie bis zu neun Kinder gleichzeitig bzw. bis zu 12 im Platzsharing betreuen.

Die Tagespflege ermöglicht darüber hinaus eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas oder Schulen. Damit wird vor allem dem individuellen Wunsch von berufstätigen Eltern Rechnung getragen, Ergänzungszeiten zu den Institutionen anzubieten und familienähnlich zu gestalten.

Die Qualifizierung und Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen übernimmt der Tagesmütterverein e.V. in Reutlingen.

In der kommunalen Kinderkrippe „Sternenstübchen“ in Meidelstetten können bis zu zehn Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren von 7:00 bis 13:00 Uhr betreut werden.

In der Regenbogengruppe im selben Haus besteht entsprechend der Betriebserlaubnis die Möglichkeit, Kinder ab 2 Jahren aufzunehmen. Hier, wie auch im Kindergarten Arche Noah in Oberstetten, spricht man dann von „Altersgemischten Gruppen“ (AM). Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge in Meidelstetten können aktuell keine Plätze für Zweijährige im Kindergarten angeboten werden und sind deshalb auch nicht als Platzressource in der obigen Tabelle aufgeführt.

In altersgemischten Gruppen werden Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt angeboten. Dies bietet die Möglichkeit, einzelne Kinder vor dem dritten Geburtstag in die Kindergartengruppe aufzunehmen. Jede Aufnahme eines Zweijährigen reduziert die maximale Gruppenstärke um zwei Plätze. Mit dem 3. Geburtstag reduziert sich der Belegungsplatz wieder von zwei auf einen. Durch diese ständigen unterjährigen Veränderungen ist die Planung der Platzauslastung eine durchaus anspruchsvolle Aufgabe.

Belegungszahlen

Alljährlich wird zum Stichtag am 01.03. erfasst, wie viele Kinder in welchem Umfang und in welchem Alter eine Betreuungseinrichtung besuchen.

Zieht man die Zahl der Einwohnermeldedaten heran, wurden von den 69 Kindern, die sich am 01.03.2021 im Alter zwischen dem ersten und kurz vor ihrem dritten Geburtstag befanden, 25 institutionell betreut (entspricht 36 %). Bei Tagespflegeeltern zu Hause wurden weitere zwei Kinder U3 betreut. Dies war zum Stichtag nur in der Großtagespflegestelle der Fall. Insgesamt ergibt sich damit eine Betreuungsquote von 39 %. Der Bedarf ist allerdings noch größer. Sowohl die Krippe in Meidelstetten als auch das TigeR-Nestle in Ödenwaldstetten haben Wartelisten und mussten bereits Absagen erteilen. Wobei hier zu berücksichtigen ist, dass Anfragen auch von anderen Gemeinden an diese Einrichtungen gestellt werden. So haben im vergangenen Kindergartenjahr mind. vier Familien aus umliegenden Gemeinden angefragt, die bei einem Unternehmen am Standort Hohenstein arbeiten. Festzustellen ist ebenfalls, dass die Nachfrage für diese Altersgruppe im institutionellen Bereich stärker ist als im individuellen Betreuungssetting.

Angebote für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

In allen fünf Ortsteilen werden Kindertageseinrichtungen betrieben, wovon sich drei in der Trägerschaft der Gemeinde befinden. Vom Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen und der Katholischen Kirchengemeinde Oberstetten wird jeweils ein Kindergarten betrieben.

In allen fünf Einrichtungen können Kinder - in Absprache mit der Kindergartenleitung - ab 2 Jahre und 9 Monate aufgenommen werden (abhängig von der vorhandenen Platzkapazität).

Übersicht über die Gruppenangebote im Kindergartenjahr 2020/2021:

Kindergarten	Gruppen	Gruppenangebote	Max. Belegung/Plätze
Bernloch	1,5	RG oder VÖ	37
Eglingen	1	RG oder VÖ	25
Meidelstetten	1	RG oder VÖ (AM)	(22)/25
Oberstetten	2	RG oder VÖ (AM) sowie 20 GT-Plätze	44
	0,5	RG oder VÖ (AM)	11
Ödenwaldstetten	1	RG oder VÖ	25
Gesamt	7		167

Alle fünf Kindergärten bieten aktuell **Verlängerte Öffnungszeiten** mit insgesamt 38 Stunden/Woche an:

*Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und von
14.00 Uhr - 16.00 Uhr*
Freitag: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Das Betreuungsangebot ist durch die ausgedehnten Verlängerten Öffnungszeiten sehr weitreichend. VÖ bedeutet im eigentlichen Sinne, dass eine Betreuung bereits vor 8:00 und nach 12:00 Uhr ermöglicht wird. Dies war im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeführt worden. Für diese zusätzliche Zeit zwischen 7:00 und 8:00 Uhr sowie zwischen 12:00 und 13:00 bzw. 14:00 Uhr (Meidelstetten) wird von den kommunalen Landesverbänden und den Kirchen ein Aufschlag von 25% empfohlen. In Hohenstein beträgt der Aufschlag lediglich 15%. Ein Kind, das die VÖ-Zeit von 7.00-13.00 Uhr nutzt, sollte dann eigentlich nicht mehr am Nachmittag kommen. Jede Form der Betreuungszeit (außer GT) zielt auf 30 Stunden pro Woche ab. Ist ein Vormittags- und Nachmittagsbesuch gewünscht, so sollte das Kind mind. 1,5 Stunden in der Mittagszeit zuhause verbringen. Dies hängt mit den gesetzlichen Bestimmungen und der darauf abgestimmten Betriebserlaubnis des KVJS zusammen. Kinder sollten nicht länger als sechs Stunden ohne Unterbrechung und ohne ein entsprechendes Essensangebot in der Einrichtung verbringen. Sonst wäre das Angebot einer Ganztagesbetreuung zu nutzen. Bei einer Betreuung von 7:00 bis 13:00 oder 14:00 Uhr muss zusätzlich mindestens ein zweites Frühstück angeboten werden.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und der Aufgabenvielfalt neben der direkten Betreuung am Kind, soll im Sinne einer besseren Planbarkeit zukünftig eine verlässliche Betreuungszeit zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung vereinbart werden. Hierauf wird in Kapitel 5.2 näher eingegangen.

Im Kindergarten „Regenbogen“ in Meidelstetten wurden zum 01.09.2013 die Öffnungszeiten weiter an den Bedarf der Eltern angepasst:

Montag, Mittwoch und Freitag: 7.00 Uhr - 14.00 Uhr
*Dienstag und Donnerstag: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr und von
14.00 Uhr - 16.30 Uhr*

Im Kindergarten in Oberstetten stehen insgesamt 20 Ganztagesplätze zur Verfügung, die derzeit von 10 Kindern in Anspruch genommen werden. Dabei haben die Eltern die Wahl zwischen 3 oder 5 Tagen GT, wobei bei der Buchung von drei Tagen GT diese um zwei Tage mit VÖ ergänzt werden.

Die Ganztagesbetreuung (GT) im Kindergarten Oberstetten ist geöffnet von *Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.*

Belegungszahlen

Die Zahl der Kinder vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr belief sich laut Einwohnermeldedaten im Kindergartenjahr 2020/2021 auf 120. Hinzuzurechnen war eine Rückstellung, was in Summe 121 Kinder ergab, die rein rechnerisch einen Kindergartenplatz brauchten. In der Gemeinde Hohenstein stehen insgesamt 167 Plätze zur Verfügung.

Zusätzliche Angebote

Ferienbetreuung

Dies ist ein besonderes Angebot in der Gemeinde, um berufstätigen Eltern mehr Betreuungszeiten anzubieten. Die Ferienbetreuung findet unter Beteiligung der kirchlichen Kindergärten in den Pfingst- und Sommerferien statt. Zusätzlich wird

den Schulanfängerkindern eine Ferienbetreuung bis zum Schulanfang im jeweiligen Wohnortkindergarten angeboten.

Tagesmütter

Zum Stichtag 01.03.2021 riefen vier Tagesmütter (davon 1 Großtagespflegestelle mit insgesamt 3 Tagesmüttern) den Zuschuss der Gemeinde für insgesamt neun Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren ab. Eltern können dieses Angebot als Alternative zur institutionellen Betreuung wählen oder/und um eine Betreuung über die Betreuungszeiten der Einrichtungen (Kindergärten und Schulen) hinaus zu erhalten.

Integration von Kindern mit Behinderung und Frühförderung

Gem. § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden. In den Kindergärten können Kinder mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe betreut werden. Entwicklungsverzögerte Kinder – dies kann körperlich, geistig oder sprachlich der Fall sein - bekommen in manchen Fällen auch eine zusätzliche, stundenweise Betreuung in einer Kita. Beide Formen finden auch in den Hohensteiner Einrichtungen statt. Zum Stichtag 01.03.2021 war ein Kind mit besonderem Förderbedarf in einer Einrichtung.

Sprachförderung

Sprachliche Bildung ist Bestandteil des pädagogischen Alltags. Manche Kinder benötigen hier etwas intensivere Begleitung, zum Beispiel, wenn sie im Vergleich zur Altersgruppe einen geringeren Wortschatz aufweisen oder noch Schwierigkeiten bei der Satzbildung haben. Für diese Kinder gibt es zusätzliche Sprachförderung, für die vom Land Fördermittel abgerufen werden können, die jedoch nicht immer kostendeckend sind. Ob ein zusätzlicher Sprachförderbedarf besteht, entscheiden in den ersten beiden Kindergartenjahren die Erzieherinnen. Kriterien sind beispielsweise eine andere Erstsprache und/oder Familiensprache als Deutsch oder sprachliche Auffälligkeiten, die im Bereich von Wortschatz und Satzbau liegen. Sprachentwicklungsstörungen oder Ausspracheschwierigkeiten bedürfen dahingegen einer Sprachtherapie oder Logopädie und können nur über ein Rezept vom Kinderarzt verordnet werden. Noch vor dem dritten Kindergartenjahr entscheidet das Gesundheitsamt in Kooperation mit dem Kindergarten, ob das Kind mit Blick auf die Einschulung weitere Unterstützung und Förderung benötigt. Im Rahmen der sog. ESU (Einschulungsuntersuchung) wird bereits im vorletzten Kindergartenjahr der Entwicklungsstand aller Entwicklungsbereiche geprüft und können daraufhin eventuell erforderliche Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Beim Sprachförderprogramm ISK (intensive Sprachförderung im Kindergarten) umfasst die Sprachförderung pro ISK-Gruppe 120 Stunden pro Kind, die von einer qualifizierten Sprachförderkraft durchgeführt wird. Pro Gruppe (drei bis sieben Kinder) kann ein Zuschuss von 2.200 €/Jahr beantragt werden. In vier der fünf Kindergärten wird Sprachförderung angeboten. In drei Einrichtungen erfolgt dies in Form der alltagsintegrierten Sprachförderung, wofür keine Mittel abgerufen werden. In Ödenwaldstetten wurden extra Sprachfördergruppen gebildet, für die Landesmittel beantragt und abgerufen wurden. In Ödenwaldstetten wurde eine Sprachfördergruppe von der finanzierenden Stelle, der L-Bank genehmigt. Hierfür können Mittel in Höhe von 2.200,- € für das Kindergartenjahr 2020/2021 abgerufen werden.

Inhaltliche Aspekte und Qualitäts(weiter)entwicklung

Auch das Kindergartenjahr 2020/2021 war eines „unter Pandemiebedingungen“. Dies hatte - neben den besonderen Hygieneschutzmaßnahmen und Einschränkungen der Kontakte - auch wieder eine Schließzeit vom 16. Dezember 2020 bis 21. Februar 2021 zur Folge. Nur die Notbetreuung wurde in dieser Zeit aufrechterhalten. Vom 26.04. bis 07.05.2021 wurden die Einrichtungen im Zusammenhang mit der sog. Bundesnotbremse erneut geschlossen. Auch in diesem Zeitraum wurde eine Notbetreuung angeboten (abgesehen von den Osterferien bzw. Schließtagen). Erfreulicherweise konnten sich pädagogische Fachkräfte und weiteres Personal in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bereits ab März impfen lassen. Und auch durch die Teststrategie war ein weiterer Baustein zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betreuungsbereich gegeben.

Die Fachkräfte haben versucht den Kindern trotz der Auflagen einen möglichst „normalen“ Kindergarten-Alltag zu gestalten. Jahresplanungen und Projekte, Interaktionen im Spiel und den verschiedenen Bildungsangeboten konnten weitestgehend umgesetzt werden. Was wirklich durch die Auflagen erschwert war, war die Situation für und mit den Eltern. Maskenpflicht, Zutrittsverbote, fehlende Tür- und Angelgespräche haben an der „Erziehungspartnerschaft“ genagt. Die Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Miteinander waren kaum gegeben und reduziert auf terminierte Gespräche oder Telefonate. Damit fehlten den Eltern gewohnte Einblicke und Eindrücke zum Geschehen in der Einrichtung. Dies gilt es wieder einzufangen und gemeinsam mit den Eltern alternative Austauschmöglichkeiten zu schaffen, solange das Kindergartenjahr unter Pandemiebedingungen steht.

Über die gesamte Corona-Zeit standen alle Einrichtungen und ihre Träger in enger Abstimmung miteinander, sodass überall gleiche Bedingungen herrschten (Hygiene, Teststrategie, Ablaufschema bei Ausbruchgeschehen u.a.) und alle erforderlichen Informationen zeitnah vorlagen.

Durch die Schließzeiten und den Notbetrieb wurde in den Einrichtungen die Zeit genutzt, um Portfolios, Dokumentationen und die Konzeptionen zu überarbeiten oder Räume neu oder um zu gestalten und das (Spiel-)Material auf den Prüfstand zu nehmen (Reinigung/Check etc.).

In den drei kommunalen Einrichtungen wurden die Bausteine der Qualitätsentwicklung sowie die Konzeptionen in den neu formierten Teams gemeinsam bearbeitet. Dies war im Februar auch Bestandteil des pädagogischen Tags, der einmal jährlich zum gegenseitigen Austausch unter den Erzieherinnen stattfindet.

Regelmäßige Teamsitzungen in den Einrichtungen sowie monatliche Treffen der Einrichtungsleitungen mit dem Träger gewährleisteten den Informationsfluss und zeitnahe Abstimmungen. Auch die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen auf der Leitungsebene als auch auf Trägerebene ist ein wertvoller und konstruktiver Baustein. Dies wird ergänzt durch die Treffen im Rahmen des „Gesundheitsnetzwerks frühe Kindheit“, das nach längerer Pause am 28.09.2021 wieder stattfinden wird.

Personal

Im Kindergartenjahr 2020/2021 waren Personalausfälle und mehrere Personalwechsel eine Herausforderung zur Sicherstellung der Betreuung. Es kam vereinzelt auch zu Situationen, in denen vorübergehend das Instrument der Einschränkung

der Öffnungszeit angewandt werden musste, da der Mindestpersonalschlüssel nicht über die komplette Öffnungszeit erfüllt werden konnte.

Die Gemeinde hat fristgerecht (bis spätestens 31.07.2021) die Umsetzung der Leitungszeit in allen drei Einrichtungen erfüllt. Durch die Freistellung für definierte Leitungsaufgaben (Konzeptions-, Team- und Interaktionsentwicklung) wurden weitere personelle Ressourcen in den Teams notwendig. Dies konnte teilweise durch Aufstockung des vorhandenen Personals, teilweise durch Neuanstellungen erzielt werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 bildet die Gemeinde Hohenstein auch Fachkräfte in ihren Kindertageseinrichtungen aus. Im vergangenen Jahr wechselte eine Anerkennungspraktikantin im November 2020 aus einer bestehenden Praxisstelle nach Eglingen und unterstützte das Team im Schlössle bis Juli 2021. Da Berufspraktikanten auch begleitet und professionell angeleitet werden müssen, darf dies nur in Einrichtungen durchgeführt werden, in denen eine entsprechend erfahrene Fachkraft vorhanden ist. Zu ihren Aufgaben gehören dann neben den regelmäßigen Reflexionsgesprächen mit den Praktikanten auch sog. Anleitertreffen an den Fachschulen. Wir haben in allen drei kommunalen Einrichtungen entsprechende Fachkräfte und können somit jährlich eine Ausbildungsstelle anbieten.

Seit Herbst 2020 befindet sich im Kindergarten Tausendfüßler in Ödenwaldstetten eine Auszubildende nach dem dualen System, eine sog. PiA (**P**raxis**i**ntegrierte **A**usbildung). Im Vergleich zur klassischen Ausbildung, bei der das Berufspraktische Jahr die schulische Ausbildung mit einzelnen Praxisphasen abschließt und in dem eine mit bis zu 80 % anzurechnende Fachkraft nahezu täglich in der Einrichtung mitarbeitet, ist die PiA-Auszubildende über die komplette Ausbildungsdauer von drei Jahren an zwei bzw. drei Tagen an der Schule und entsprechend gegengleich in der Einrichtung. Da die Einrichtungsleitung in Ödenwaldstetten ebenfalls diese Ausbildungsform absolviert hat, kann sie die Auszubildende entsprechend gut fachlich begleiten. Unsere PiA-Auszubildende beendet die Ausbildung voraussichtlich im Sommer 2022.

Seit 1. September 2021 hat auch das Team in Eglingen Verstärkung durch eine Anerkennungspraktikantin, die dort ihr studienintegriertes Praktikum bis 31.08.2022 absolviert. Nach erfolgreichem Abschluss wechselt sie dann in das Studium der Pädagogik nach Ludwigsburg.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 läuft bereits das Bewerbungsverfahren und liegen der Verwaltung bis dato zwei Bewerbungen vor.

Fortbildungen

Fortbildungen sind wichtige Bestandteile zur Wissenserwerb und Vertiefung der Fachkenntnisse und (Handlungs-)Kompetenzen. Der Landkreis Reutlingen bietet für die pädagogischen Fachkräfte alljährlich ein vielseitiges Fortbildungsprogramm. Neben den themenbezogenen eintägigen Fortbildungen wird auch eine mehrjährige Fortbildung zur Leitungsqualifizierung angeboten. Die Gemeinde Hohenstein hat hier investiert und allen drei Einrichtungsleitungen die berufsbegleitende Fortbildung ermöglicht.

Dem Kinderschutz wurde im Landkreis Reutlingen ebenfalls besondere Beachtung geschenkt: in seiner Sitzung am 18.12.2019 hat der Kreistag über die Förderung des Vereins Wirbelwind e. V. Reutlingen, bezogen auf dessen Informations- und Fachstelle gegen sexuelle Gewalt, entschieden und den Verein damit beauftragt,

mit der Aufstellung und Umsetzung eines Kommunalen Schutz- und Präventionskonzeptes im Landkreis Reutlingen fortzufahren. Die Seminare beinhalten die Vermittlung von grundlegendem Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt unter Berücksichtigung des speziellen Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung sowie die Auseinandersetzung mit Sexualpädagogik und Präventionsmöglichkeiten. Hauptbestandteil der Umsetzung des Schutz- und Präventionskonzeptes ist die Qualifizierung von Fachkräften, die im Rahmen der Jugendhilfe und in der Schule mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Der Landkreis Reutlingen hat durch die von ihm geförderte Fachstelle beim Verein Wirbelwind e. V. Reutlingen für jeweils zwei Fachkräfte aus jeder Kindertageseinrichtung im Landkreis eine kostenfreie Fortbildung im Umfang von zwei Tagen angeboten. Corona-bedingt konnte diese Fortbildung in Präsenz erst im September 2021 in Hohenstein umgesetzt werden. Die Inhalte der Fortbildung sollen nun innerhalb der Teams weitervermittelt und auch als Konzept in die Qualitätsfortschreibung integriert werden. Nicht zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, sind die Träger dazu verpflichtet, den Kinderschutz in ihren Konzeptionen entsprechend darzustellen.

Qualitätsentwicklung

Qualität im Feld der Kindertagesbetreuung hat verschiedene Dimensionen: Strukturqualität, Trägerqualität, Betreuungsqualität, Interaktionsqualität. All diese Begriffe sind durch Merkmale und Indikatoren überprüfbar. Und Qualitätsentwicklung bedeutet, dass man diese Merkmale und Indikatoren regelmäßig auf ihr Vorhandensein oder ihre Güte hin überprüft und daraus Ziele formuliert, die man umsetzen möchte. Da jede Einrichtung gemeinsam mit dem Team seine Schwerpunkte festlegt, können diese durchaus unterschiedlich aussehen oder zum Tragen kommen. Wichtig ist, dass jede Mitarbeiterin die Ziele und Merkmale ihrer Einrichtung kennt und lebt. Jede Fachkraft hat besondere Stärken und kann diese durch die Übernahme von Verantwortung für einen bestimmten Qualitätsbereich einbringen und zur Qualitätsweiterentwicklung aktiv beitragen.

Auch in Hohenstein ermöglichen wir im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten Kindern mit (drohender) Behinderung den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Wir kooperieren mit den Angeboten im Landkreis und im PORT-Gesundheitszentrum: der Gesundheitslotsin, dem Kinder- und Jugendarzt, Physio-, Logo- und Ergotherapeuten, den frühen Hilfen und der interdisziplinären Frühförderstelle. Gemeinsam mit den Eltern verfolgen wir das Ziel einer optimalen Förderung und Begleitung des Kindes.

Ein Kind mit Förderbedarf benötigt besondere Zuwendung und Begleitung. Dies kann nur zum Teil vom Personal geleistet werden. Durch einen gemeinsamen Antrag mit den Eltern, kann eine Inklusionskraft zusätzlich für eine bestimmte Zeit in der Einrichtung unterstützen. Aktuell wird in einer Einrichtung ein Kind mit besonderem Förderbedarf von einer unserer Fachkräfte begleitet. Durch ihre berufsbegleitende Weiterbildung im Bereich Sonderpädagogik verfügt sie über fachspezifisches Wissen, das im Umgang mit dem Kind angewendet werden kann. Aber auch weitere Fachkräfte verfügen über entsprechendes Wissen und Erfahrungen, sodass bei Bedarf und in Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung der Besuch auch für Kinder mit Unterstützungsbedarf möglich ist.

Maßnahmenplanung

Im Bereich U3

Die Nachfrage bei der Krippe Sternenstübchen und dem TigeR-Nestle ist nach wie vor groß, wobei auch Anfragen aus Nachbargemeinden an die Einrichtungen

gestellt werden (Berufstätige in Hohenstein). Mit dem voraussichtlichen Auszug des Albgymnasiums im Sommer 2022 wird dieser Gebäudeteil an der Hohensteinschule anschließend saniert und zu einem „Bildungs- und Betreuungscampus“ ausgebaut. Eine Machbarkeitsstudie wurde bereits in Auftrag gegeben. Die Verwaltung prüft derzeit die Fördermöglichkeiten für die unterschiedlichen Bereiche. So wurden die Räume bereits mit dem Tagesmütterverein besichtigt und Kontakt mit dem Kreisjugendamt aufgenommen, um die Ansiedlung einer TigeR-Gruppe am Campus zu prüfen. In den privaten Betreuungssettings der Tagespflege wurden der Verwaltung aktuell noch freie Kapazitäten gemeldet.

Eine große Nachfrage in Oberstetten zur Aufnahme von Zweijährigen ist ebenfalls zu verzeichnen. Durch den Umbau im Kindergarten Tausendfüßler (das Büro wurde in das DG verlegt, sodass der bisherige Raum zum Bewegungsraum umgestaltet werden konnte) und die relativ geringe Auslastung (max. 19 Kinder bis 2024), wäre die zusätzliche Aufnahme von Zweijährigen zu diskutieren. Neben einem Antrag auf Betriebserlaubnis müssten im Vorfeld die räumlichen und personellen Erfordernisse dafür geprüft werden.

Im Bereich Ü3

Befristete Einrichtung einer zusätzlichen halben Gruppe im Kindergarten Schlössle in Eglingen

Bei der Bedarfsplanung im Jahr 2020, der das Gremium am 20.10.2020 zugestimmt hat, wurde als Maßnahme für den Bereich Ü3 vorgeschlagen, dass die Verwaltung Lösungen für die vorübergehend hohe Geburtenzahl der Jahrgänge 2016 bis 2019 in Eglingen erarbeiten wird. Diese Lösungen wurden in den Sitzungen des Kindertagenausschusses am 29.09.2020 und 11.02.2021 vorgestellt. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 9. März 2021 wurde der Einrichtung einer halben Gruppe zugestimmt. Danach begannen die Planungen für die erforderlichen Umbauten und ein Förderantrag wurde an das Regierungspräsidium Tübingen gestellt (nachdem das Kreisjugendamt dem Ausbau schriftlich zugestimmt hatte). Bedauerlicherweise erhielt die Gemeinde keinerlei Fördermittel, da die Fördertöpfe bereits leer waren. Die Umbaukosten und die Anschaffungen für 12 weitere Plätze müssen im Haushalt 2021 ohne Landesmittel getragen werden.

Angesichts der weiterhin starken Geburtenzahlen in Eglingen, könnte die halbe Gruppe zu den bereits genehmigten zwei Jahren noch ein Jahr länger aufrechterhalten werden, vorausgesetzt der Mindestpersonalschlüssel kann weiterhin gehalten werden.

Modulbuchungen ab 2022

Neben der Beschäftigung mit den Kindern erfüllen die Fachkräfte noch vielfältige weitere Aufgaben, für die es auch Zeitfenster braucht. Bei einer Öffnungszeit von 38 Stunden und einem vollen Anstellungsverhältnis von 39 oder 40 Stunden bleibt dafür faktisch wenig Zeit. Zugleich ist in allen Einrichtungen zu beobachten, dass der Bedarf bei den wenigsten Familien bei 38 Stunden liegt. Die Kinder sind in der Regel ca. 30 Stunden pro Woche in der Einrichtung. Allerdings wissen die Fachkräfte nie, welches Kind wann anwesend ist, bzw. mit wie vielen Kindern in welchen Zeitfenstern zu rechnen ist. Dadurch fehlen planbare Randzeiten und Zeitfenster für Teambesprechungen oder Elterngespräche.

Durch diese Diskrepanz zwischen Öffnungszeit, Nutzungszeit und Planungsmöglichkeit für die Organisation, soll die Struktur dahingehend optimiert werden, um sowohl dem Bedarf der Familien als auch der Qualität und der Effizienz der Einrichtungen (Personalplanung) gerecht zu werden.

Damit in Zukunft für Elterngespräche, Fortbildungen und Teambesprechungen sowie sonstige Aufgaben rund um die pädagogische Tätigkeit feste Zeiten besser eingeplant werden können, sollen Buchungsmodelle angeboten werden, sodass man verlässlich weiß, wann welches Kind wie lange in der Einrichtung sein wird.

Durch die stets steigenden Personalausgaben (Leitungszeit), weichen die Elternbeiträge mit einem Deckungsgrad von 10% der Gesamtkosten weit ab von den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und den Kirchen, die einen Anteil zur Kostendeckung von 20% empfehlen.

Aus den oben genannten Gründen haben sich die Träger gemeinsam mit den Leitungskräften über mögliche Lösungen (Buchungsmodelle) ausgetauscht (Gremiensitzung am 25. Mai 2021). Es wird dabei ein Konsens angestrebt, die Gesamtöffnungszeit um zwei Stunden zu reduzieren (von 38 auf 36 Stunden pro Woche), um für die o. g. Aspekte feste Zeitfenster zu haben. Hiervon ausgenommen ist der GT-Bereich in Oberstetten, der weiterhin angeboten werden soll.

Ein weiterer Grund ist die angespannte Lage auf dem Fachkräftemarkt. Auch wir spüren vermehrt Fluktuation und Personalmangel. Durch die Reduktion der Öffnungszeit verschafft man der Organisation auch mehr Luft, um Vertretungen im Notfall besser auffangen zu können und somit das Instrument der Schließung nicht anwenden zu müssen. Das Fazit ist: weniger ist mehr. Verringerung der Gesamtöffnungszeit bei gleichbleibendem Personal führt zu mehr Zeit am Kind, mehr Qualität (durch Reflexions- und Fortbildungszeiten) sowie mehr Raum für Eltern. Im Zuge dieser Umstellung werden verschiedene Buchungsmodelle angeboten, aus denen die Eltern für ihren Bedarf auswählen können. Eine entsprechende Anpassung der Gebühren an die Nutzungszeiten wird gemeinsam mit den Trägern erarbeitet und soll bei der nächsten Festsetzung der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat nahm den Kindergartenbericht 2020/2021 zur Kenntnis und stimmte der Fortschreibung der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu.

TOP 4: Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag

Bürgermeister Jochen Zeller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herr Peter Heyder von Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, die mit der Erstellung der Globalberechnung beauftragt waren. Herr Heyder erläuterte diese ausführlich.

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Hohenstein wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuwei-

sen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2035 hin ausgerichtet.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten. Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der Flächenseite und der Kostenseite.

Flächenseite

Die Flächenermittlung besteht einerseits aus dokumentierten Flurkarten, aus denen ersichtlich ist, welche Flächen in der Globalberechnung eingestellt wurden und andererseits aus den Flächentabellen, in denen die Flächen entsprechend der Dokumentation nach den Verteilungsmaßstäben Grundstücksfläche und beitragspflichtige Nutzungsfläche aufgenommen wurden.

Bei den Flächen wurde entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung differenziert zwischen:

- unbeplantem Innenbereich
- Bereich mit qualifizierten und übergeleiteten Bebauungsplänen
- künftigen Flächen (Flächen nach Bebauungsplan, Flächennutzungsplan und weiteren Reserveflächen)

Kostenseite

1. Einheitlicher Beitragssatz

Gem. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 29 KAG steht es im Ermessen der Gemeinde einheitliche oder getrennte Beitragssätze für verschiedene Ent- bzw. Versorgungssysteme festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurden, in Anlehnung an die bisherigen Satzungsregelungen bzw. den Gemeinderatsbeschluss, einheitliche Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet berechnet. Gemäß § 29 Abs. 1 KAG 2005 sind die Gemeinden ermächtigt, in ihren Beitragssatzungen Teilbeitragssätze für verschiedene Teileinrichtungen festzulegen.

In der vorliegenden Globalberechnung wurde ein Entwässerungsbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und ein weiterer Teilbeitrag (Klärbeitrag) für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, berechnet. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

2. Zuordnung Sammler und Regenbecken

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat ein Ermessen dahingehend, ob er diese Positionen dem Entwässerungs- oder dem Klärbereich zuordnen will. Diese Wahlfreiheit wurde in mehreren Entscheidungen des VGH bestätigt. Die Sammler und Regenbecken wurden dem Klärbereich zugeordnet.

3. Künftige Kosten / Künftige Flächen

Die Kosten der zukünftigen Investitionen wurden auf der Preisbasis des Jahres 2021 entsprechend den vorliegenden Kostenschätzungen ermittelt. Die zukünftig anzusetzenden Kosten wurden mit einer Preissteigerungsrate hochgerechnet

Bei Flächen, die bisher nur im Flächennutzungsplan als zukünftige Flächen vorgesehen sind, wurde die Gesamtfläche unter Abzug eines Anteils für öffentliche Flächen, die tatsächlich überbaubare Fläche und das Nutzungsmaß aufgrund der bisher vorliegenden planerischen Entscheidungen prognostiziert.

4. Preissteigerungsrate

Die künftigen Herstellungskosten wurden unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate ermittelt. In der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung wurden 2,93 % in Ansatz gebracht. Die Höhe ergibt sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Preissteigerungsraten seit 2005. Ausgehend vom Basisjahr der Erhebung wurden die künftigen Kosten und Zuschüsse auf das entsprechende Ausführungsjahr hochgerechnet.

5. Feststellung des öffentlichen Interesses

Das Vorteilsprinzip verpflichtet die Gemeinde, dass ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 5% der beitragsfähigen Aufwendungen abgesetzt wird. In der Globalberechnung wurden, in Anlehnung an das Kommunalabgabengesetz, pauschal 5 % des beitragspflichtigen Herstellungsaufwands der Anlagen für ein allgemeines öffentliches Interesse abgesetzt.

6. Straßenentwässerungsanteil

Aufgrund des Vorteilsprinzips hat bei der Zusammenstellung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Teilaufwand außer Betracht zu bleiben, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt. Bei vorhandenem Mischsystem kommt dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung ein Auswahlermessen dergestalt zu, dass er frei darüber befinden kann, ob er diesen Straßenentwässerungsanteil nach dem sogenannten Zweikanal- oder Dreikanalmodell ermittelt.

Für die Gemeinde Hohenstein wurde für die Mischwasserkanalisation auf Grundlage der Vedewa-Modellberechnung ein Straßenentwässerungsanteil von 25 % in Abzug gebracht.

Entsprechend wurde auch für Mischwassersammler und Regenbecken ein Straßenentwässerungskostenanteil von 25 % abgezogen.

Für die Kläranlage wurde ein Straßenentwässerungsanteil von 5% abgezogen. Nach der Rechtsprechung des VGH gilt dieser Anteil als gesicherter Erfahrungswert, der ohne Ermittlung im Einzelnen in die Globalberechnung eingestellt werden kann.

Für die Trennsysteme im Gemeindegebiet erscheint bei den Regenwasserkanälen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Aufteilung des Aufwands der Grundstücks- und der Straßenentwässerung im Verhältnis 50% zu 50% als angemessen. Es ergibt sich somit für die Regenwasserkanäle ein abzusetzender Straßenentwässerungskostenanteil von 50%.

Bei reinen Schmutzwasserkanälen und Hausanschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschlüsse) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.

7. Gebührenfinanzierungsanteil

Bei der Globalberechnung muss aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes zwingend ein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt werden. Eine Beitragserhebung zur vollständigen Deckung der Herstellungskosten ist nicht mehr zulässig. Die Höhe des geforderten Gebührenfinanzierungsanteils wurde im KAG vom 17. März 2005 offengelassen. Um eine angemessene Reduzierung der Bei-

tragsfinanzierung zu erreichen sollte dieser Anteil mindestens 5% der beitragsfähigen Kosten betragen. In der Globalberechnung der Gemeinde Hohenstein wurden 5% der beitragsfähigen Kosten zur Gebührenfinanzierung abgesetzt.

8. Beitragsmaßstab - Höhe des Beitragssatzes:

In Teil B der Globalberechnung wurden die Beitragsobergrenzen für die Nutzungsfläche und die zulässige Geschoßfläche berechnet. Die Beitragsobergrenze beträgt laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der Nutzungsfläche für den

Entwässerungsbereich	4,54 €/m ²	
Klärbereich	1,02 €/m ²	
Wasserversorgungsbereich	3,33 €/m ²	zzgl. MwSt.

Vom Gemeinderat war nun zu beschließen, in welcher Höhe er den Beitragssatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Beitragsobergrenze wählt oder ob er unterhalb dieser einen Beitrag festsetzt und gegebenenfalls den Differenzbetrag über Gebühren finanziert.

Die derzeitigen Beitragssätze (Entwässerungsbeitrag: 4,52 €/m², Klärbeitrag: 0,95 €/m², Wasserversorgungsbeitrag: 3,09 €/m²) stammen aus dem Jahr 2004. Hierbei wurden die Beitragsobergrenze und der Beitragsmaßstab der Nutzungsfläche festgesetzt.

Im Anschluss an die Vorstellung der Globalberechnung und die Beantwortung verschiedener Anfragen aus der Mitte des Gremiums fasste der Gemeinderat den fachfolgenden Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- und Klärbereich. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und Regenbecken sind dem Klärbereich zugeordnet.
- d) Die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen wurden durchgesprochen und gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2035 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,93 % beschlossen.
- f) Bei vorliegender Mischwasserkanalisation wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der Vedewa-Modell-Berechnung auf 25 % festgelegt. Für Mischwassersammler und Regenbecken werden 25 % festgesetzt. Für die Kläranlage werden pauschal 5% abgesetzt. Bei den Regenwasserkanälen werden 50% Straßenentwässerungskostenanteil abgezogen. Für die Schmutzwasserkanäle und Hausanschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (Grundstücksanschlüsse) ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.
- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.
- h) Der Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab den Nutzungsfaktor und setzt folgende Beiträge fest:

Entwässerungsbeitrag (öffentlicher Abwasserkanal)	4,54 €/m ²
--	-----------------------

Klärbeitrag (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Regenbecken und Sammler)	1,02 €/m ²
Wasserversorgungsbeitrag	3,33 €/m ² zzgl. MwSt.

TOP 5: Änderung des Bebauungsplanes „Südliche Ortserweiterung“ in Bernloch; hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Um den gestiegenen Wohnansprüchen gerecht zu werden, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südliche Ortserweiterung“ in Bernloch künftig der Anbau von Wintergärten als Anbau an das Hauptgebäude außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Grundfläche von 25 m² ermöglicht werden.

Die Bauherren sollen dabei mehr Flexibilität bei der Nutzung ihres Grundstücks erhalten. In anderen Baugebieten wurden derartige Änderungen bereits in früheren Jahren entsprechend vollzogen.

Der Gemeinderat stimmte zu, für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südliche Ortserweiterung“ vom 08.08.1969 auf Gemarkung Bernloch die Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen und ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Südliche Ortserweiterung“, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Bernloch bestehend aus dem Schriftlichen Teil wird mit Begründung gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird abgesehen.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

TOP 6: Bausachen

Der Gemeinderat nahm folgende Bauvorhaben zustimmend zur Kenntnis:

- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplatz, Carport und Garage auf dem Grundstück Hofweg 4 in Ödenwaldstetten
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Spitzäckerweg 3 in Oberstetten

-

Der Gemeinderat erteilte zu folgenden Bauvorhaben sein Einvernehmen:

- Änderungsantrag nach § 16 BImSchG zur Errichtung eines BHKW-Containers auf dem Grundstück Flst. Nr. 372, Mettendorf, in Ödenwaldstetten

-

TOP 7: Annahme von Spenden

Der Gemeinderat stimmte der Annahme und Vermittlung folgender Spenden zu:

- Netze BW GmbH, 965,40 € für den Kindergarten Eglingen, Aktion „Machen Sie es sich einfach! - Zählerstände online erfassen“
- Frau und Herr Brillinger aus Bempflingen, kleiner Kinderrollstuhl für das Bauernhausmuseum Ödenwaldstetten
- 100,00 € für das Bauernhausmuseum Ödenwaldstetten

- verschiedene Sachspenden (Wagen, Familienbilder und Bücher, Heuwagen, Kleidung und Zubehör sowie Einrichtung) für das Bauernhausmuseum Ödenwaldstetten

TOP 8: Verschiedenes

Bürgermeister Jochen Zeller hatte zu diesem Tagesordnungspunkt nichts vorzubringen.

TOP 9: Bekanntgaben / Anfragen

Anträge im ELR-Jahresprogramm 2022

Die Gemeinde Hohenstein hat im ELR-Jahresprogramm 2022 insgesamt 10 Anträge gestellt, davon ein gewerblicher und ein privater Antrag in Bernloch, fünf private Anträge in Eglingen, ein gewerblicher und ein privater Antrag in Meidelsstetten sowie ein privater Antrag in Ödenwaldstetten.

Kommunale Anträge wurden für dieses Programmjahr keine gestellt. Derzeit befinden sich die bereits in den vorherigen Programmjahren bewilligten kommunalen Projekte in der Umsetzung, u.a. Sanierung Bereich An der Hüle in Bernloch und Dorfplatz Weiße Gasse in Ödenwaldstetten.

Anfragen in öffentlicher Sitzung wurden nicht gestellt.